

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 9

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandswesen.

Der kantonalerberrnische Gewerbeverband hält seine diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung Sonntag den 10. Juni, vormittags 10 Uhr, im Gasthof zum „Löwen“ in Langnau ab. Auf der Tagesordnung stehen folgende Verhandlungsgegenstände: 1. Mündliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vorstandes und über den Kassenbestand pro 1905. 2. Statutenrevision. 3. Eventuell Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern. 4. Eventuell Bestimmung des Jahresbeitrages. 5. Die Ausführung des kantonalen Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre. Referent: Sekretär Krebs. 6. Eventuelle Anregungen der Sektionen. 7. Unvorhergesehenes.

Schweiz. Spenglermeister. Die Generalversammlung des Unfallversicherungverbandes Schweiz. Spenglermeister und Blechwarenfabrikanten findet am 17. Juni in St. Gallen statt.

Verband der Holzindustriellen Graubündens. (Korr. aus Graubünden.) In den Bündner Zeitungen „Freier Rätler“, „Neue Bündner Zeitung“ und „Bündner Tagblatt“ steht zu lesen:

„Die nach Thufis einberufene Versammlung der Bündner Holzindustriellen war von 18 Mann besucht. Im Prinzip wurde die Gründung einer Sektion Graubünden des Schweizer Holzindustrievereins beschlossen und eine Kommission, bestehend aus den Herren Präsident Bieli, Rätzins, Beck, Reichenau und Ed. Schreiber, Thufis, gewählt, welche einen Statutenentwurf ausarbeiten und einer späteren Versammlung unterbreiten soll.“

Soweit der Korrespondent der obigen Bündner Zeitungen. Als Ergänzung und eingehendere Berichterstattung diene folgendes:

„Die Versammlung wurde vom Zentral-Aktuar des Schweizer Holzindustrievereins eröffnet und die Anwesenheit folgender Firmen konstatiert:

1. Aus der Sägerei-Branche: Die Herren: Luz, Realta; Conrad, Audeer; Bieli, Rätzins; Graf, Vertreter der S. B. B., Chur; Ambühl, Thufis; Sprecher-Lester, Splügen; Schmidt, Filisur, und Beck, Reichenau.

2. Aus der Holzhandlery-Branche: die Herren: Ed. Schreiber, Thufis; Otto König, Süss, und Rieni, Tamins.

3. Weitere Holzindustrielle: die Herren: Riffel, Zimmergeschäft, Chur; Plattner, Wagner, Thufis, und Morath, Kübelabrik, Chur.

Vom Zentralvorstande wohnten der Versammlung bei: die Herren Zentralpräsident Müller, Zürich, und C. Hüni, Zentralquästor.

Das Tagesbureau wurde bestellt aus den Herren: Zentralaktuar Nagaz-Pfeiffer, Samaden, als Präsident, H. Beck, Reichenau, Protokollführer, und Riffel, Chur, als Stimmzähler.

Nachdem der Vorsitzende in kurzen Worten Zweck und Ziele der heutigen Versammlung Erwähnung getan hatte, ergab die nachfolgende Diskussion Zustimmung, im Prinzip, zur Gründung einer Sektion Graubünden des Schweizer Holzindustrievereins, welcher Beschluß einstimmig gefaßt wurde.

Schon bei Beginn der Diskussion zeigte es sich, daß eine Minderheit nur die Gründung eines Verbandes der „verarbeitenden“ Holzindustriellen des Kantons Graubünden ins Auge fassen wollte. Im Verlaufe der Diskussion wurde dieser Anregung soweit entgegengetreten, daß, speziell nach eingehenden Aufklärungen des Zentralpräsidenten und Zentralquästors, dennoch die prinzipielle Gründung einer Sektion Graubünden des Schweizer Holzindustrievereins beschlossen wurde.

Sache der gewählten Statutenkommission wird es nun sein, — sie besteht aus zwei Sägern und einem Holzhandlery — den Entwurf der Statuten so zu redigieren, daß wenigstens die, den Holzhandel eigentlich nicht als Beruf betreibenden Leute ausgeschlossen werden, denn letztere sind es in der Hauptsache, die den Rundholzmarkt verderben und durch unmotivierte Ein- und spez. Vorkäufe die Preise auf eine ganz abnormale Höhe treiben. Was die eigentlichen, berufstreibenden Holzhandlery anbetrifft, so gehören dieselben zu dem Verbands; diese betreiben den Holzhandel als Beruf, schon vererbt von Vater und Großvater, sind im Einkauf vorsichtig und spez. kollegialisch und bilden eine nicht zu entbehrende Stütze und sog. „rechte Hand“ derjenigen „verarbeitenden“ Holzindustriellen, welche nicht überall persönlich den ausgedehnten Holzeinkäufen beiwohnen können und oftmals in der Bauzeit mit Holz auskommen. Zu der eigentlichen konstituierenden Versammlung wird es dann wünschenswert sein, daß Zuzug aus allen Branchen der Holzindustrie des Kantons Graubünden erscheint, Ort und Zeit wird selbstverständlich dann bei Zeiten mitgeteilt werden.“

Streik der Zimmerleute in Zürich. Eine von 200 Zimmerleuten besuchte Versammlung beschloß einstimmig, sofort in den allgemeinen Streik einzutreten. Sieben Meister haben die Forderungen der Zimmerleute anerkannt.

— Der Zimmerleutestreik in Zürich scheint keinen großen Beifall unter den Zimmerleuten zu finden. Auf den Zimmerplätzen und Neubauten wird überall weitergearbeitet, es handelt sich demnach nur um einen Partialstreik des internationalen Zimmerleutevereins. Wie man uns mitteilt, sei auch im Zimmermeisterverein nichts davon bekannt, daß der Reunfundentag von irgend einem Meister angenommen wäre. Die Meister und der große Teil aller Zimmerleute in Zürich halten fest an der am 15. April a. c. mit den Schweizerzimmerleuten abgeschlossenen Vereinbarung. Es ist zu hoffen, daß dieser Streik, dem so wie so jede Existenzberechtigung abgeht, rasche Erledigung finde.

— In der am Montag den 28. Mai abgehaltenen Versammlung des Zimmermeister-Verbandes Zürich wurde einstimmig beschlossen, an der mit dem Fachverein Schweiz. Zimmerleute aufgestellten Vereinbarung festzuhalten. Aus einer statistischen Aufnahme geht hervor, daß 103 Mann in den Streik getreten sind, während 212 Zimmerleute heute noch in Arbeit stehen.

Maurerstreik in St. Gallen. Im Maurergewerbe ist durch regierungsrätliche Vermittlung eine Einigung erzielt worden.

Lohnbewegungen im Kanton Neuenburg. Im Kanton Neuenburg sind gegenwärtig verschiedene Lohnbewegungen im Gange. In La Chaux-de-Fonds haben sich die Mechaniker mit ihren Meistern verständigt auf der Basis eines Stundenminimallohnes von 45 Rp.; sie arbeiten 10 Stunden und Samstags 9 Stunden, ohne Lohnabzug.

Die Spengler verlangen den Reunfundentag mit Arbeitschluß am Samstag um 5 Uhr, ohne Abzug, und einen Stundenminimallohn von 55 Rp., ferner die Versicherungsprämien zu Lasten der Meister und 15 Proz. Lohnzuschlag für alle gegenwärtig beschäftigten Arbeiter. Die Meister beantragen neunehalbstündige Arbeitszeit; sie sind einverstanden mit dem Minimum von 55 Rp. an ausgelernte Arbeiter und Bezahlung der Versicherungsprämien, sie garantieren eine Gehaltserhöhung von 8 Proz. für die bisherigen Arbeiter und am Samstag Arbeitschluß um 5 Uhr, ohne Abzug. Durch gegen-

seitiges weiteres Entgegenkommen dürfte ein Uebereinkommen getroffen werden.

Die Maurer und Handlanger von Neuenburg (mit Ausnahme der Tessiner) streifen fort und beharren auf einem Lohnminimum. Ihre Reihen haben sich durch Abreise bedeutend gelichtet.

In Locle ist ein Schreinerstreik in Sicht. Die Arbeiter verlangen eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10, und Samstags auf 9 Stunden, bei gleichem Lohn, sodann Festsetzung eines Minimallohnes und Erhöhung von 6 Proz. für diejenigen, die dieses Minimum bereits erhalten.

Die Explosion im Technikum Winterthur vor Schwurgericht.

Die Explosion im Technikum Winterthur hat am 21. Mai das Schwurgericht beschäftigt. Die Staatsanwaltschaft stellte folgende Anklage gegen Gottfried Heusser, geboren 1881, von Hinwil, Elektrotechniker, wohnhaft in Wehikon: Der Angeklagte hat als technischer Leiter der Wasserzersehungsanlage des Apothekers Gretler in Wehikon in der Zeit von Mitte April 1905 an in Außerachtlassung der ihm in obgenannter Eigenschaft obliegenden Berufspflicht, die Prüfung des durch den Wasserzersehungssapparat hergestellten Sauerstoffes auf seine Reinheit gänzlich unterlassen und dadurch verursacht, daß ein Behälter mit unreinem, 20 Prozent Wasserstoff haltendem Sauerstoff, der am 22. April 1905 ins kantonale Technikum in Winterthur geliefert wurde und an dem dort der Abwart Balderer am 29. April 1905 ein Manometer anbrachte, explodierte, wobei Gustav Balderer, Abwart der physikalischen Abteilung des kantonalen Technikums in Winterthur, getötet und verschiedene Personen körperlich verletzt wurden. Dadurch hat sich der Angeklagte schuldig gemacht der fahrlässigen Tötung und Körperverletzung im Sinne des § 147 des St.-G.-B.

Aus dem Zeugenverhör hat sich nun ergeben, daß der von der Gretlerschen Fabrik in Wehikon verwendete Zersehungssapparat aus der Maschinenfabrik Derlikon stammt und nach dem System Dr. Schmid gebaut ist. Ueber die Installation bezeugte der Direktor der Akkumulatorenfabrik Derlikon und Erfinder des erwähnten Apparates, daß er die Wehikoner Anlage zwar nicht für zweckmäßig erachtet habe, die notwendigen Umdänderungen jedoch deswegen nicht mit dem Besitzer besprochen hätte, weil er den Eindruck gehabt habe, daß dieser sich nur schwer belehren lasse. Die Kontrollvorrichtungen in Wehikon seien mangelhaft gewesen. Ein analytischer Apparat sei der Wehikoner Fabrik von der Firma Gmür in Luzern, Sauerstoff- und Wasserstoffwerke, geliefert worden; jedoch habe die „Burette“ nicht gepaßt; sie sei aber trotzdem nicht ersetzt worden. Herr Gmür bezeugt, daß er Gretler im Beisein des Angeklagten, mitgeteilt habe, der Sauerstoff müsse auf seine Reinheit geprüft werden. Aus diesem Grund sei der analytische Apparat von Gretler übernommen worden. In der Gmürschen Fabrik werde eine solche Prüfung täglich zweimal durch den Besitzer oder einen Vorarbeiter vorgenommen.

Von ipzeziellem Interesse sind die Ergebnisse der Expertisen von Prof. Bockhard in Winterthur. Die technische Untersuchung ergab, daß das Manometer im Moment der Katastrophe aufgeschraubt war. Die Explosion erfolgte, als Balderer das Ausfluß-Ventil öffnete. Der Brandgeruch, der nachher spürbar wurde,

spürte davon her, daß in den aufgeschraubten Teilen des Dichtungsringes sich kleine Mengen Del befanden. Wenn dieses Del mit den komprimierten Sauerstoffgasen in dem Behälter in Verbindung kam, konnte es eine Entzündung herbeiführen und dadurch, infolge des Wasserstoffgehaltes in der Flasche die furchtbare Explosion. Die Messung des Flascheninhaltes mußte Balderer vornehmen, da dem technischen Verein, der am Abend vorher den Sauerstoffbehälter verwendet hatte, über die verwendete Menge Rechnung gestellt werden mußte. Eine zweite mit der explodierten Flasche gelieferte Sauerstoffbombe ergab als Inhalt 20 Prozent Wasserstoff. Durch die Untersuchung über die Art der Auffüllung der Flasche kamen die Experten zum Schlusse, daß der hohe Wasserstoffgehalt der Sauerstoffflasche dadurch zustande gekommen sei, daß beim Betrieb des Zersehungssapparates in Wehikon offenbar eine Reihe von Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, und zwar: daß zeitweise der Wasserstand im Apparat unter das zulässige Niveau gesunken war, was für die Zeit der Füllung der fraglichen Flasche nicht bestimmt festgestellt werden konnte, sodann daß eine Verschlammung und teilweise Verstopfung der eisernen Elektrodenplatten des Apparates stattgefunden hatte, und schließlich, daß zeitweise der Betrieb mit zu geringer Stromstärke geführt wurde. Alle diese Umstände konnten bei der Vermengung des Sauer- und Wasserstoffes mitwirken.

Die Verteidigung des Angeklagten bestritt, daß dem Elektrotechniker die Unterlassung einer Arbeit, die dem Chemiker zufällt, zur Schuld gemacht werden könne. Die Leitung des elektrischen Teils der Wehikoner Fabrik habe Heusser mit seltener Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit geführt. Die Geschwornen erkannten nach kurzen Beratungen auf Nicht-Schuldig. Die Kosten wurden der Staatskasse überbunden.

An den gesamten Handwerkerstand.

(Eingefandt.)

Einige Handwerker beabsichtigen, sämtliche Handwerker der Schweiz zu vereinigen, die sich gegenseitig finanziell unterstützen. Es sind in letzter Zeit viele ehrliche Handwerker durch Kündigung von Kapital zu unangünstiger Zeit ruiniert worden, andere wieder durch momentanen schlechten Geschäftsgang.

Der Verein wird auch die Prozesse seiner Mitglieder erledigen. Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden vom Verein selbst entschieden. Ueberhaupt ist ein festes Zusammenhalten und Unterstützen im „Finanziellen“ der einzige Zweck des Vereins. Jedes Mitglied trägt ein für die Mitglieder deutlich sichtbares Vereinsabzeichen. Der Verein nennt sich „Weißer Stern“.

Es ist zu hoffen, daß sich recht viele melden werden, die sich an der Mitarbeit beteiligen, damit sich der „Weißer Stern“ bald konstituieren kann. Das weibliche Geschlecht ist natürlich auch zum Beitritt berechtigt. Anmeldungen sind an das prov. Bureau zu richten: Rud. Furrer, Friedaustraße 357, in Olten.

Zur gefl. Beachtung.

Wir bitten höflich, in Zukunft alle für uns bestimmten Korrespondenzen mit folgender Briefadresse versehen zu wollen:

Walter Senn-Holdinghausen
Postfach **Zürich 7 (Enge).**